



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Geht per E-Mail an:  
vernehmlassung@sif.admin.ch

Basel, 3. Juli 2019

**Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019 betreffend  
Vernehmlassung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen  
der Technik verteilter elektronischer Register**

Mit Brief vom 22. März 2019 lädt der Bundesrat die Kantone zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register ein, zu welcher wir gerne wie folgt Stellung nehmen:

## **1. Grundsätzliches**

Der Kanton Basel-Stadt sieht in der Digitalisierung einen Treiber für künftige technische Entwicklungen, deren Potentiale unsere Wirtschaft nutzen wird, um ihre Stellung im nationalen wie internationalen Umfeld zu festigen oder weiter ausbauen zu können. Es ist daher auch im Interesse des Kantons Basel-Stadt, dass für den wichtigen Bereich der Finanzindustrie geeignete gesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Wir weisen an dieser Stelle jedoch darauf hin, dass es neben der Finanzindustrie und Hightechunternehmen im Bereich der Blockchaintechnologie auch weitere ansässige Wirtschaftszweige gibt (z.B. Pharmaindustrie und Patentwesen) für die die gleichen Überlegungen anzustellen sind. Gegebenenfalls müssen auch hier die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit diese künftig in ihren bearbeiteten Märkten erfolgreich sein können.

## **2. Vorgehen des Bundes**

Das gewählte Vorgehen, von der Schaffung eines eigenen Gesetzes im Bereich der Digitalisierung abzusehen und nur dort Anpassungen an den bestehenden Erlassen durchzuführen, wo dies notwendig ist, wird begrüsst.

Gerne halten wir fest, dass wir die postulierten Handlungsgrundsätze zur weiteren Entwicklung im DLT<sup>1</sup> Bereich unterstützen und regen an, diese auch auf weiteren Branchen auszudehnen.

---

<sup>1</sup> DLT: Distributed Ledger-Technologie (Technologie verteilter elektronischer Register)

### 3. Anpassungen der Gesetzesgrundlagen

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung zum gewählten Vorgehen, sind aus Sicht des Kantons Basel-Stadt folgende Aspekte nicht aus den Augen zu verlieren:

- Begrifflich sollte statt dem schwerfälligen „verteilte elektronische Register“ von „dezentralen elektronischen Registern“ gesprochen werden.
- Eine grundlegende Auseinandersetzung mit der Technologie fehlt im erläuternden Bericht weitgehend.
- Ob die Technologie mit bestehenden Rechtsgrundsätzen bewältigt werden kann, wird zu selten berücksichtigt.
- Eine Rechtsetzung gleichsam „auf Vorrat“ ist abzulehnen oder bloss zurückhaltend vorzunehmen. Eine fehlende Gerichtspraxis allein kann und muss nicht in jedem Fall mit einem legislatorischen Handeln kompensiert werden, dies gilt umso eher, je jünger, wie im vorliegenden Fall, die Technologie ist.
- Mit Wertpapieren bestehen bereits Sachwerte vertretende Objekte. Es sollte geprüft werden, ob mit Token nicht bloss eine weitere Kategorie geschaffen werden kann, statt eine weitgehende Rechtsetzung dazu zu erlassen. Dies auch aus dem Gesichtswinkel, dass die schweizerische Rechtsetzung, anders als jene der EU und der umliegenden Länder historisch zu einer (sprachlichen) Zurückhaltung neigt.
- Die Umschreibung der Technologien scheint zu eng auszufallen und lässt zukünftigen Technologien und Entwicklungen zu wenig Raum. Die Technologie ist vom Prinzip her zu umschreiben, damit die Gesetzgebung zukunftsfähig bleibt.
- Die Rechtsetzung ist auf mögliche Widersprüche hin zu untersuchen, so wird teilweise von zentraler Steuerung gesprochen, die DLT als Intermediäre bezeichnet, obschon von dezentralen elektronischen Registern gesprochen wird und im Grunde die Funktion von Peer-to-Peer-Technologie sich nicht mit diesen Zielsetzungen in Einklang bringen lassen.
- Eine zukunfts offene Rechtsetzung sollte es vermeiden, einer Form der Wertvertretung (Aktie/Token) den Vorrang einzuräumen, weil damit die neue Technologie im Zweifel aus Sicherheitsüberlegungen heraus vermieden wird (vgl. Art. 973e Abs. 6).
- Der Rechtsvergleich mit dem Entwurf in Liechtenstein und wenn möglich weiteren Ländern sollte ergänzt und ausgebaut werden, insbesondere sollte ausführlicher dargelegt werden, wie der Bund auch im Detail zu abweichenden Regulierungen kommt, bzw. sich von der Idee einer umfassenderen Regulierung (zum jetzigen Zeitpunkt) abwendet.
- In Zeiten der verstärkten Sensibilisierung für die Umwelt, sollten der Botschaft Informationen zum Stromverbrauch dieser neuen Technologien entnommen werden können
- Das Thema ist so aktuell wie wirtschaftlich für den Standort Schweiz wichtig, trotzdem sollte versucht werden, gerade bei Gesetzgebungsprojekten mit hohem Zukunftspotential, die Bevölkerung möglichst einzubeziehen, auch in dem die Thematik in einen grösseren Zusammenhang gestellt wird (z.B. Zukunftsaussichten, wirtschaftliche Auswirkungen, gesellschaftliche Veränderungen, Game Changer Potential, disruptive Technologien, etc.). Es droht sonst eine Rechtsentwicklung, welche nur noch von sehr wenigen Spezialistinnen und Spezialisten verstanden werden kann.
- Im Sinne des vorhergehenden Punktes sollten die Auswirkungen der Technologien, nicht bloss der jetzt regulierten, auf die bestehenden Player in einem Finanzmarkt untersucht und dargestellt werden (Banken, Börse, Finma, etc., dies weil die dezentralen elektronischen Register von ihrer Grundkonzeption her auf die klassischen Intermediäre verzichten können).
- Es sollte dargelegt werden, wie es gesetzgebungstechnisch in dieser Technologie weitergehen könnte, dies umso eher als das die vorgeschlagenen Änderungen kurzfristige Änderungen sind und die Möglichkeit weiterer Regulierungen im Raum steht (vgl. Entwurf in Liechtenstein).
- Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme des Kantons Zug an.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Der Kanton Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung nehmen zu können sowie für die Erstreckung der Einreichungsfrist.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin